
Gesetz über die Landwirtschaft ¹

(Änderung vom 16. April 2014)

Der Kantonsrat des Kantons Schwyz,

nach Einsicht in Bericht und Vorlage des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Das Gesetz über die Landwirtschaft vom 26. November 2003² wird wie folgt geändert:

§ 5

wird aufgehoben.

§ 12 8. Vernetzung von Biodiversitätsförderflächen

Der Kanton leistet ergänzende Beiträge zur Vernetzung von Biodiversitätsförderflächen (Art. 73 Abs. 3 LwG). Sie werden höchstens so bemessen, dass maximale Bundesleistungen ausgelöst werden können.

§ 12b (neu) 8b. Landschaftsqualität

¹ Der Kanton leistet ergänzende Beiträge zur Erhaltung, Förderung und Weiterentwicklung vielfältiger Kulturlandschaften (Art. 74 Abs. 3 LwG). Sie werden höchstens so bemessen, dass maximale Bundesleistungen ausgelöst werden können.

² Der Regierungsrat regelt in der Vollzugsverordnung die Festlegung der Ziele und Massnahmen sowie den Abschluss von Bewirtschaftungsvereinbarungen (Art. 74 Abs. 2 Bst. a und b LwG).

§ 14a (neu) 11. Pflicht zur Duldung der Bewirtschaftung von Brachland

Der Regierungsrat regelt die Pflicht zur Duldung der Bewirtschaftung von Brachland (Art. 165b LwG).

§ 40b (neu) 5b. Übergangsbestimmung zur Änderung vom 16. April 2014

§ 12a wird per 1. Januar 2016 aufgehoben.

II.

¹ Dieser Beschluss wird dem fakultativen Referendum gemäss § 35 der Kantonsverfassung unterstellt.

² Er wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzssammlung aufgenommen.

³ Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Im Namen des Kantonsrates
Die Präsidentin: Doris Kälin
Der Protokollführer: Dr. Paul Weibel

¹ GS 23-5.

² SRSZ 312.100.